

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Nutzungsausfallentschädigung aufgrund eines Verkehrsunfalls in Anspruch.

Der Kläger ließ am 30.08.2000 seinen Pkw Mercedes, amtliches Kennzeichen [REDACTED] erstmals zu. Am selben Tag noch befuhr der Kläger mit seinem Fahrzeug aus Richtung [REDACTED] kommend die B [REDACTED] in Richtung [REDACTED]. Der Beklagte zu 1) befuhr die Straße [REDACTED], an deren Einmündung zur B [REDACTED] sich das Verkehrszeichen „Vorfahrt achten“ befindet. Mit seinem Motorrad fuhr der Beklagte zu 1) auf die B [REDACTED] auf und dem Pkw des Klägers in die hintere rechte Seite. Am 31.08.2000 erstellte der Sachverständige [REDACTED] im Auftrag des Klägers ein Schadensgutachten. Ausweislich des Schadensgutachtens war der Pkw Mercedes zwar fahrfähig, aber nicht verkehrssicher. Mit anwaltlichen Schreiben vom 05.09. und 12.09.2000 forderte der Kläger die Beklagte zu 2) auf, Schadensersatz zu leisten. Die Beklagte zu 2) reagierte hierauf nicht. Daraufhin erhob der Kläger gegen die Beklagten Klage beim Landgericht Kiel. Hier machte er Kosten für die Ersatzbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeuges, Überführungskosten, Kosten des Sachverständigengutachtens und eine Kostenpauschale geltend, Zug um Zug gegen Übergabe des beschädigten Fahrzeuges an die Beklagten. Durch Urteil des Landgerichts Kiel vom 18.01.2001 wurden die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Am 22.02.2001 zahlte die Beklagte zu 2) den ausgeurteilten Betrag. Am 28.02.2001 bestellte sich der Kläger ein Ersatzfahrzeug, das an ihn am 11.05.2001 ausgeliefert wurde.

Die Beklagte zu 2) zahlte dem Kläger eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von [REDACTED] DM für 30 Tage zu je [REDACTED] DM.

Der Kläger ist der Ansicht, für insgesamt 87 Tage, nämlich für die Zeit vom 28.02.2001 bis 11.05.2001 zuzüglich 14 Tagen Prüfungs- und Überlegungsfrist, einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung zu haben. Abzüglich des gezahlten Betrages ergebe sich ein restlicher Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von [REDACTED] DM.

Der Kläger beantragt,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn [REDACTED] DM nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 26.05.2001 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass dem Kläger keine weitere Nutzungsausfallentschädigung zustehe. Hierzu tragen sie vor, dass der Kläger verpflichtet gewesen wäre, umgehend ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen, ggf. durch Aufnahme eines Kredites. Bis zur Auslieferung des Nachfolgeneufahrzeuges wäre der Kläger verpflichtet gewesen, an seinem Fahrzeug Notreparaturen durchzuführen. Weiterhin behaupten sie, dass bei dem Kläger kein Nutzungswillen vorhanden gewesen sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet, im Übrigen unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von [REDACTED] EUR ([REDACTED] DM) gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PflichtVersG. Dem Kläger ist gegen die Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz in Form von Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von [REDACTED] DM entstanden. Der Anspruch des Klägers ist in Höhe von [REDACTED] DM durch Zahlung der Beklagten zu 2) erloschen.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ergibt sich gem. §§ 7 Abs. 1 StVG i.V.m. 3 Nr. 1 PflichtVersG. Der Beklagte zu 1) haftet zu 100 % für die aus dem Verkehrsunfall entstandenen Schäden, da er dem Kläger das Vorfahrtsrecht genommen hat. Die Beklagte zu 2) haftet als Haftpflichtversicherer des vom Beklagten zu 1) geführten Fahrzeuges.

Dem Kläger ist ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung entstanden für den Zeitraum von der Bestellung des neuen Pkw am 28.02.2001 bis zu dessen Lieferung am 11.05.2001, insgesamt damit für 76 Tage. Für drei Tage Bedenkzeit ist ihm ebenfalls ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung entstanden, weiterhin für den einen Tag, an dem ihm das Fahrzeug aufgrund der Begutachtung durch den Sachverständigen nicht zur Verfügung gestanden hat. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung liegen vor. Aufgrund des Unfalls ist der Pkw des Klägers nicht nutzbar gewesen, da gutachterlich festgestellt worden ist, dass das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher war. Für die Zeit zwischen Bestellung und Lieferung sowie während der Bedenkzeit vor der Bestellung und während des Besichtigungstages durch den Sachverständigen stand der Pkw dem Kläger nicht zur Nutzung zur Verfügung.

Der Kläger war nicht verpflichtet, eine Notreparatur an dem Fahrzeug durchzuführen, um dieses wieder verkehrssicher zu machen. Auf dem Hintergrund, dass die Beklagte zu 2) ihre Einstandspflicht vor Erlass des landgerichtlichen Urteils nicht angezeigt hat, hätte sich der Kläger eines Beweismittels begeben, wenn er sein eigenes Fahrzeug zumindest notdürftig repariert hätte.

Es spricht eine tatsächliche Vermutung zugunsten eines Nutzungswillens des Klägers. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Kläger das Fahrzeug kurz vor dem Unfall neu angeschafft und zugelassen hat. Bei einer derartigen Investition in den Kauf eines Neufahrzeuges ist davon auszugehen, dass der Kläger dieses auch tatsächlich nutzen wollte.

Als Bedenkzeit ist eine Zeit von drei Tagen angemessen. Der Kläger hat einen Neuwagen als Ersatz bestellt, sodass er keine langen Überlegungen oder Preisvergleiche anzustellen brauchte. Die Tatsache, dass der Kläger das Fahrzeug nicht unmittelbar im Anschluss an den Unfall bestellt hat, steht der Geltendmachung einer Nutzungsausfallentschädigung nicht entgegen. Bei einer sofortigen Bestellung des Ersatzfahrzeuges wäre der geltend gemachte Schaden für die Zeit zwischen Bestellung und Lieferung nicht vermindert worden, da in jedem Fall für eine entsprechend lange Zeit auf das Fahrzeug hätte gewartet werden müssen, nur zu einem früheren Zeitpunkt.

Pro Tag sind nach der Tabelle Sanden/Danner DM Nutzungsausfallentschädigung anzusetzen, mithin für 77 Tage insgesamt DM. Einen Mengenrabatt, wie die Beklagte zu 2) ihn geltend macht, ergibt sich aus der Tabelle Sanden/Danner nicht.

Der Zinsanspruch ist unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. §§ 286 Abs. 1 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Dr. von Milczewski
Richterin am Amtsgericht

10 S 21/02

10 S 24/02

17 C 589/01 Amtsgericht Bad
Segeberg

Verkündet am:
31. Oktober 2002

Hoff, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



LANDGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger, Berufungskläger und Anschluss-berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt,

g e g e n

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

- Beklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Kiel
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 2002
durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Bode,
die Richterin am Landgericht Weiser und den Richter am Landgericht Dr. Janßen

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 21.02.2002 unter Zurückweisung der Anschlussberufung der Beklagten geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem Mai 2001 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz tragen die Beklagten.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Sowohl die Berufung des Klägers als auch die Anschlussberufung der Beklagten sind form- und fristgemäß eingelegt worden, die klägerische Berufung hat in der Sache Erfolg, die Berufung der Beklagten hingegen keinen Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagten aus §§ 7, 18 StVG, 3 Nr. 1 PflVersG einen Anspruch auf Entschädigung des Ausfalls der Nutzung des bei dem Verkehrsunfall vom 30.08.2000 beschädigten klägerischen Fahrzeugs während des gesamten Zeitraums von der Bestellung bis zur Lieferung des Ersatzfahrzeugs (73 Tage). Ferner ist ihm eine Überlegungsfrist von 14 Tagen zuzubilligen, während derer ihm der Nutzungsausfall ebenfalls zu entschädigen ist.

1.

Die Alleinverantwortlichkeit des Beklagten zu 1) für den Unfall vom 30.08.2000 ist zwischen den Parteien unstrittig. Auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen für eine Entschädigung des Nutzungsausfalls, nämlich die hypothetische Nutzungsmöglichkeit und der Nutzungswille, sind zu bejahen. Diese Voraussetzungen werden grundsätzlich vermutet, Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nicht beabsichtigte, das Fahrzeug zu nutzen, sind nicht

ersichtlich (vgl. OLG Köln, VersR 2000, 336, 337). Diese ergeben sich insbesondere nicht daraus, dass der Kläger mit der Bestellung des Neufahrzeuges fast 6 Monate wartete. Zu Recht hat das Amtsgericht ausgeführt, dass sich der Nutzungswillen des Klägers bereits aus der Tatsache ergibt, dass er das Fahrzeug kurz vor dem Unfall neu angeschafft und zugelassen hat. Das Amtsgericht hat dies überzeugend damit begründet, dass bei einer derartigen Investition in den Kauf eines Neufahrzeuges auch davon auszugehen ist, dass der Kläger dieses auch tatsächlich nutzen wollte. Auch der Umstand, dass der Kläger nach Erhalt der Zahlung der Beklagten zu 2) ein Ersatzfahrzeug tatsächlich angeschafft hat, zeigt, dass während des gesamten Zeitraums ein Nutzungswille für das beschädigte Fahrzeug gegeben war (vgl. Saarbrücken, NZV 1990, 388; Becker/Böhme, Kraftverkehrshaftpflichtschäden, 20. Aufl. 1997, Rdnr. D 64).

2.

Es ist anerkannt, dass dem Geschädigten eine Entschädigung grundsätzlich auch für die Dauer der Ersatzbeschaffung zusteht, selbst wenn es sich um einen längerfristigen Ausfall handelt (OLG Köln, VersR 2000, 336, 337: 75 Tage; OLG Köln, DB 73, 177: 321 Tage; OLG Nürnberg, DAR 81, 14: 208 Tage; Becker/Böhme, D 50, 61).

a)

Im Falle eines längerfristigen Ausfalls, welcher etwa bei längeren Lieferfristen für Neufahrzeuge entstehen kann, kann der Geschädigte jedoch verpflichtet sein, für den Zwischenzeitraum ein Interimsfahrzeug anzuschaffen, wenn absehbar ist, dass die Kosten für die Anschaffung eines derartigen Fahrzeugs niedriger sind als der Nutzungsausfallschaden bzw. eventuelle Mietwagenkosten (OLG Schleswig, NZV 1990, 150, 151; LG Göttingen, VersR 1995, 1111; Wussow/Karczewski, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl. 2002, Kapitel 41, Rdnr. 44). Die tatsächliche Lieferfrist belief sich im vorliegenden Fall auf 73 Tage. Der in einem solchen Zeitraum entstehende Nutzungsausfall erreicht damit noch nicht den Rahmen, der die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs als ökonomisch erscheinen lässt.

b)

Eine Pflicht zur Notreparatur bestand ebenfalls nicht. Zwar kann der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 auch verpflichtet sein, den Pkw trotz geringer Schäden vorübergehend weiter zu benutzen und eine provisorische Reparatur vornehmen zu lassen (OLG Köln, VersR 67, 43 f.; 1978, 65; KG, VersR 77, 82 f.; Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl. 2002, vor § 254 Rdnr. 41; MünchKomm-Oetker, BGB, 4. Aufl. 2001, § 254 Rdnr. 91, Fußnote 336), dies setzt jedoch voraus, dass keine für die Fahrtsicherheit relevanten Bauteile betroffen sind (OLG Köln, VersR 2000, 336, 337). Im vorliegen-

den Fall ergab sich für den Kläger jedoch aus Bl. 10 des Gutachtens des Sachverständigen vom 31.08.2000, dass das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher war. Zu Recht hat das Amtsgericht im Übrigen in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass sich der Kläger mit der Durchführung einer Notreparatur vor dem Hintergrund, dass die Beklagte zu 2) ihre Einstandspflicht vor Erlass des landgerichtlichen Urteils nicht angezeigt hatte, eines Beweismittels begeben hätte. Die Beklagte zu 2) kann den Kläger aus diesen Gründen selbst dann nicht auf seine Pflicht zur Schadensminderung verweisen, wenn die Kosten einer Notreparatur - wie von Beklagtenseite behauptet - lediglich DM incl. Mehrwertsteuer betragen hätten. Vielmehr hätte die Beklagten zu 2) ihrerseits die Grundlage für ökonomisch sinnvolle Entscheidungen dadurch schaffen können, dass sie die Feststellungen des Sachverständigen ausdrücklich akzeptiert oder ggf. selbst einen Sachverständigen beauftragt. Im Übrigen lag es allein in der Sphäre der Beklagten zu 2), sich die notwendigen Informationen von ihrem Versicherungsnehmer, dem Beklagten zu 1), zu beschaffen.

c)

Der klägerische Anspruch geht entgegen der Auffassung der Beklagtenseite auch nicht dadurch unter, dass es dem Kläger auf Grund seiner wirtschaftlichen Situation möglich gewesen wäre, den Differenzbetrag zwischen dem Restwert des Fahrzeugs und dem Neupreis entweder vorzuschießen oder durch Aufnahme eines Darlehens zu finanzieren und damit unmittelbar nach dem Unfall ein neues Fahrzeug zu bestellen. Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht durchaus verpflichtet sein kann, durch Aufnahme eines Kredits zur Finanzierung eines Ersatzfahrzeugs in Vorleistung zu gehen (vgl. Bär, DAR 2001, 27 ff), im vorliegenden Fall wäre jedoch in jedem Falle ein Nutzungsausfall während der Lieferfrist entstanden, sei es bei sofortiger oder bei späterer Bestellung. Ebenso wenig können die Beklagten einwenden, für den klagegegenständlichen Zeitraum könne der Kläger keine Nutzungsausfallentschädigung erhalten, weil ihm bei sofortiger Bestellung eines Ersatzfahrzeuges dieses noch im Jahre 2000 geliefert worden wäre. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der klägerische Anspruch auf Entschädigung des Nutzungsausfalls während der Überlegungs- und Lieferfrist, unabhängig davon, wann diese Fristen entstanden sind.

3.

Der Kläger verlangt zu Recht mit der Berufung eine weitere Entschädigung für eine Überlegungsfrist von insgesamt 14 Tagen. Fristbeginn ist hierbei Donnerstag, der 31.08.2000, nämlich der Tag, an welchem das Fahrzeug von dem Sachverständigen untersucht worden ist. Aus der Rechnung des Sachverständigen vom 06.09.2000, Bl. 11 der Beilagen, ergibt sich sodann, dass das umfangreiche Schadensgutachten nicht bereits, wie im

Gutachten vermerkt, am 31.08.2000, sondern erst am 06.09.2000 fertiggestellt und zur Versendung gebracht wurde. Dies ist im Hinblick auf die umfangreichen Feststellungen des Sachverständigen ein angemessener Zeitraum. Zu berücksichtigen ist weiter ein Postlauf von zwei Tagen bis Freitag, den 08.09.2000, sodass der Inhalt des Gutachtens am Montag, den 11.09.2000, zwischen dem Kläger und dem Klägervertreter erörtert werden konnte. Dem Kläger ist darin zuzustimmen, dass es für die Beantwortung der Frage, ob das Fahrzeug repariert oder ein Neufahrzeug verlangt wird, der Vorlage des schriftlichen Gutachtens bedurfte, denn die Schwere der Beschädigung des Fahrzeugs musste im Einzelnen geprüft werden. Hierbei lag es entgegen der nunmehrigen Beklagtenbehauptung ausweislich der Klagerwiderung im Vorprozess und den Gründen des Urteils des Landgerichts Kiel vom 18.01.2001 durchaus nicht auf der Hand, ob der Kläger den Kaufpreis für ein Neufahrzeug Zug um Zug gegen Übertragung des beschädigten Fahrzeugs verlangen konnte. Es kam hinzu, dass insbesondere auf Grund der Aussage des Sachverständigen, wonach das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher sei, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Notreparatur ausschied. Der Kläger beruft sich daher zu Recht darauf, dass für eine abgewogene Entscheidung das schriftliche Gutachten vorliegen musste. Für diese Entscheidung sind ihm zwei weitere Tage zuzubilligen, sodass er eine weitere Entschädigung für den Zeitraum vom 31.08.2000 bis Mittwoch, den 13.09.2000, verlangen kann.

4.

Für diesen Zeitraum vom 31.08. bis 13.09.2000 kann der Kläger nach der Tabelle Sanden/Danner Ausfallentschädigung in Höhe von täglich [] DM, mithin [] DM geltend machen.

Auch für den Lieferzeitraum von 73 Tagen ist der in der Tabelle Sanden/Danner angegebene Tagessatz von [] DM angemessen. Die Rechtsprechung begrenzt den Entschädigungsanspruch lediglich in solchen Ausnahmefällen, in denen der Wert des Nutzungsausfalls in einem erheblichen Missverhältnis zum Zeitwert des Fahrzeugs stünde (BGH NJW 88, 484, 486; OLG Saarbrücken NZV 1990, 388, 389 ff; OLG Karlsruhe MDR 1998, 1285 ff.). Ein derartiger Ausnahmefall liegt jedoch nicht vor. Denn die begehrte Entschädigung von insgesamt [] DM steht nicht in einem Missverhältnis zu den Anschaffungskosten eines gleichwertigen Fahrzeugs in Höhe von [] DM.

Abseits der beschriebenen Ausnahmefälle kann der Anspruch des Geschädigten nicht auf die sogenannten Vorhaltekosten begrenzt werden, vielmehr hat es bei der in der Rechtsprechung seit über 30 Jahren anerkannten Schätzungsgrundlage der Methode Sanden/Danner zu verbleiben. Diese Rechtsprechung ist auch von dem Gebot praktischer Vernunft getra-

gen, ein „Kleinstpartikularrecht“ zu vermeiden (Danner/Küppersbusch VersR 87, 852, 853), zudem entspricht dies dem Bedürfnis, Versicherungen zu zügiger Regulierung anzuhalten. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlass, hiervon abzuweichen. Die abweichende Rechtsprechung in dem beschriebenen Ausnahmefällen gründet sich auf die Überlegung, dass die Anwendung der Tagessätze nach der Tabelle Sanden/Danner lediglich für Zeiträume angemessen ist, für welche üblicherweise Ersatzfahrzeuge angemietet, da es sich um Mietsätze handelt, welche um Vermietergewinn, Verwaltungskosten und ersparte Eigenbetriebskosten ermäßigt wurden, in den zu entscheidenden Fällen waren die üblichen Anmietzeiträume allerdings bei weitem überschritten. Der im vorliegenden Fall entstandene Zeitraum von 73 Tagen für die Ersatzbeschaffung liegt jedoch nicht außerhalb der üblichen Zeiträume für das Anmieten eines Ersatzfahrzeugs. Hierbei kann die Beklagtenseite auch nicht mit dem Argument gehört werden, der Entschädigungsanspruch sei zumindest um die Kosten der Fahrzeugversicherung und Fahrzeugsteuer zu bereinigen, da in Fällen wie dem vorliegenden der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug nicht haben nutzen wollen und er es deshalb hätte abmelden können. Denn mit der Rechtsprechung zum Nutzungsausfall soll der Ausfall der hypothetischen Nutzungsmöglichkeit entschädigt werden (MünchKomm-Oetker § 249, RdNr. 66), dies setzt jedoch ein angemeldetes und versichertes Fahrzeug voraus, sodass die ermittelten Tagessätze nicht um diese Kosten zu bereinigen sind.

Der Kläger hat daher zuzüglich zur Entschädigung für den Überlegungszeitraum in Höhe von _____ DM für den Lieferzeitraum von 73 Tagen bei einem Tagessatz von _____ DM einen weiteren Anspruch von _____ DM, sodass sich abzüglich der bereits gezahlten _____ DM ein Schadensersatzanspruch des Klägers in Höhe von _____ DM (_____ €) errechnet.

5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 91, Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Bonde

Weiser

Dr. Janßen